



SCHUTZKONZEPT FÜR GOTTESDIENSTE, KASUALIEN UND WEITERE KIRCHLICHE FEIERN UNTER COVID-19

Version 7.12.2020

EINLEITUNG

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt für die alle früheren Fassungen. Der Bundesrat hat am 4. Dezember weitere einschränkende Massnahmen beschlossen.

GRUNDSÄTZLICHES

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von evangelisch-reformierten Gottesdiensten im Allgemeinen. Es behandelt jedoch auch Kasualien (Beerdigungen, Trauungen, Konfirmationen, Taufen) und weitere kirchliche Feiern.

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen über 50 Personen sind verboten.

1. HYGIENE

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Maskenpflicht	<p>Das Tragen von Schutzmasken in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist obligatorisch sowie in Wartebereichen und vor Ein- und Ausgängen. Neben der Maskenpflicht in Innen- und Aussenbereichen muss neu gleichzeitig auch der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden.</p> <p>Halten Sie in öffentlich zugänglichen Räumen (Kirchen und Kirchgemeindehäusern) einzeln verpackte Schutzmasken für die Besucherinnen und Besucher bereit.</p> <p>Machen Sie die Besucherinnen und Besucher mittels der Plakate des BAG an der Eingangstür und weiteren geeigneten Orten auf die Maskenpflicht und die Hygienemassnahmen aufmerksam.</p>
1.2	Händedesinfektion	<p>Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.</p>
1.3	Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie	<p>Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).</p>
1.4	Taufe und Abendmahl	<p>Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.</p> <p>Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst

		<ul style="list-style-type: none"> - Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern - Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen) - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren
1.5	Gemeindegesang, Chor, Konzerte	<p>Gemeindegesang, Chorproben und -konzerte, Orchesterproben und -konzerte sind nicht erlaubt.</p> <p>Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt für Chöre, das gemeinsame Singen in Gottesdiensten. Ausnahmen gelten für professionelle Chöre sowie Sängerinnen und Sänger.</p> <p>Suchen Sie alternative Lösungen mit kleinen Ensembles oder Solisten. Beachten Sie, dass der Mindestabstand eingehalten werden muss.</p>

2. DISTANZ HALTEN

2.1	Distanz halten Grundsatz	Ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden muss eingehalten werden (mit Schutzmaske).
2.2	Distanz halten Abstand zwischen Vortragenden und Besucherinnen und Besuchern	Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucherinnen und Besuchern muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein.
2.3	Distanz halten Ein- und Ausgang	Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen. Sodann ist darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.
2.4	Distanz halten Erhebung von Kontaktdaten	<p>Die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Datum, Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Postleitzahl) sind zu erheben (siehe Beilage). Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.</p> <p>Empfehlung: Nummerierung der Bänke/Stühle oder Einteilung des Raumes in Sektoren.</p> <p>Neu liegt das Meldeformular bei für den Fall, dass eine Person positiv getestet wird.</p> <p>Es ist eine Person zu bezeichnen, die verantwortlich ist für die sichere Aufbewahrung während 2 Wochen nach Durchführung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung.</p>
2.5	Distanz halten Kinderspielecken / Kinderbetreuung	Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.

		Werden Kinder in einem externen Ort / benachbarten Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft. Kinder bis zum 12. Geburtstag sind von der Maskentragepflicht ausgenommen.
2.6	Distanz halten Verantwortliche Person	Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

3. REINIGUNG

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.

4. GENERELLE SCHUTZMASSNAHMEN UND UMGANG MIT BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden.

5. COVID19- UND WEITERE ERKRANKTE

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

6. BESONDERE SITUATIONEN

Die Durchführung von Gottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

7. INFORMATION

- Die Kirchgemeinde/die Institution trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten.
- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen (TV, Radio, Internet) informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

8. LEITUNG

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen der Kirchgemeinde zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.